

OPPENLÄNDER

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Stundungsmöglichkeiten/Moratorien für Kleinunternehmen und Verbraucher	3
2. Krisenbedingter Aufschub der Insolvenzantragspflicht	3
3. Kreditverträge	4
4. Arbeitsrecht	4
5. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz	4
6. Staatliche Kreditprogramme und Zuschüsse	6
7. Augenmerk auf die Bonität von Auftraggebern, zeitnahe Abrechnungen der eigenen Leistungen	7
8. Veranstaltungen	7
9. Fristen, Termine und Verjährung	8
10. Kartellrecht auch in der Krise beachten	8
Ihre Ansprechpartner	9

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Die zur Eindämmung des Corona-Virus angeordneten Maßnahmen wie Ladenschließungen, Veranstaltungsverbote und Einreiseperrn und die dadurch bei vielen Unternehmen und Unternehmern ausgelösten wirtschaftlichen Probleme führen zu einer Vielzahl von Fragen, auch rechtlicher Art. Wir haben einige Aspekte in dem folgendem Newsletter zusammengefasst und bewertet. Darüber hinaus kann die aktuelle Situation Auswirkungen auf Miet-, Liefer- und sonstige (Dauer-)Verträge haben, weil Leistungen ggf. unmöglich oder anzupassen sind. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

1. Allgemeine Stundungsmöglichkeiten/Moratorien für Kleinunternehmen und Verbraucher

Es wird eine gesetzliche Sonderregelung eingeführt, nach der Schuldner Zahlungen vorübergehend verweigern können, wenn sie wegen der Corona-Pandemie dazu nicht in der Lage sind. Diese „Stundungsregelung“ soll zunächst bis 30. Juni 2020 Anwendung finden und gilt nur(!) für Verbraucher und Kleinunternehmen. Die jeweiligen Verträge müssen vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sein. Erfasst sind zudem nur Verträge der sog. Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser). Der Gesetzesentwurf konkretisiert das mit allen Verträgen, die zur „allgemeinen Daseinsvorsorge“ gehören bzw. – bei Kleinunternehmen – die zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs notwendig sind. Allerdings gelten die Stundungsregelungen dann nicht, wenn hierdurch der Gläubiger unzumutbar ist. Die Stundungsregelung gilt zudem nicht für Mietverhältnisse. Hier gilt ein vorübergehender Kündigungsausschluss (dazu unten)

2. Krisenbedingter Aufschub der Insolvenzantragspflicht

Das Justizministerium des Bundes (BMJ) bereitet eine gesetzliche Regelung vor, nach der die **Insolvenzantragspflicht hinausgeschoben** wird. Es zeichnet sich ab, dass die Voraussetzungen relativ eng sein werden. Nach der Insolvenzordnung muss – vereinfacht dargestellt – ein Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich gestellt werden, wobei das Gesetz hierfür eine Frist von drei Wochen vorsieht. Es ist klar, dass insbesondere die hier unter 7. behandelten staatlichen Hilfen nicht so kurzfristig fließen werden. Es soll deshalb kurzfristig eine temporär geltende Regelung eingeführt werden, nach der die Insolvenzantragspflicht nicht eingreift, sofern (i) der Insolvenzgrund auf den **Auswirkungen der Corona-Epidemie** beruht, und (ii) aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen **begründete Aussichten auf Sanierung** bestehen. Die Regelung soll zunächst bis 30.09.2020 gelten und – bei Bedarf – bis 31.03.2021 verlängert werden. Die im Raum stehenden öffentlichen Hilfen reichen für mittlere und größere Unternehmen sehr wahrscheinlich nicht aus, um Insolvenzgründe bei einer länger anhaltenden Krise zu beseitigen. Um die Ausnahmeregelung zu nutzen müssen deshalb rechtzeitig Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begonnen werden. Geschäftsführer bzw. andere Unternehmensleiter müssen weiter sorgfältig dokumentieren, dass der Insolvenzgrund (nur) aus krisenbedingten

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Gründen eingetreten ist. Bei jetzt schon kriselnden Unternehmen muss dazu u.E. dargelegt werden, dass bei einer „going-concern“-Betrachtung kein Insolvenzgrund eingetreten wäre.

Der Vermieter wird ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume im Übrigen nicht allein aus dem Grund kündigen dürfen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen der Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3. Kreditverträge (nur Unternehmen)

Wesentliche wirtschaftliche Verschlechterungen führen zu einem **Kündigungsrecht von Kreditgebern** (§ 490 BGB). Entsprechendes ist in umfangreichen Kreditverträgen über sog. MAC-Clauses geregelt. Auch vereinbarte Finanzkennzahlen (Covenants) werden häufig nicht mehr einzuhalten sein. Kreditgeber werden für krisenbedingte Schwierigkeiten Verständnis haben. Es muss aber schnell gehandelt und mit Kreditgebern über entsprechende Vertragsanpassungen, Kündigungsverzichte etc. verhandelt werden. Wichtig ist das auch wegen der vom BMJ angekündigten **vorübergehenden Aufweichung der Insolvenzantragspflicht** (dazu schon oben). Danach soll bis zunächst Ende September kein Insolvenzantrag gestellt werden müssen, wenn (i) die Unternehmenskrise auf die Corona-Epidemie zurückgeht, und (ii) auf Grund einer **Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierungen** bestehen. Schon deshalb muss jedes ggf. in Schwierigkeiten kommende Unternehmen rasch Gespräche mit seinen Kreditgebern aufnehmen. Förderbanken wie die L-Bank gewähren üblicherweise Tüglungsaussetzungen.

Für Verbraucherdarlehen gelten weitergehende Regelungen. Hier wird eine vorübergehende Stundungsmöglichkeit eingeführt und eine Kündigung wegen Vermögensverschlechterung etc. vorübergehend ausgeschlossen.

4. Arbeitsrecht

Die Corona-Epidemie führt zu zahlreichen arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Wir haben hierzu einen Sonder-Newsletter herausgegeben, der auf unserer Webseite abrufbar ist.

5. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Mittlerweile haben sämtliche Bundesländer bzw. die zuständigen Behörden in den Ländern Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen auf der Grundlage von § 28 und § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen und dadurch flächendeckende Schließungen von Einrichtungen angeordnet. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Menschenansammlungen möglichst zu reduzieren und so eine Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen. Betroffen von entsprechenden Schließungsanordnungen sind insbesondere Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, aber auch Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Inwiefern von solchen Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen und Einrichtungen eine Entschädigung für die damit verbundenen Umsatzeinbußen beanspruchen können, ist unklar. Das Infektionsschutzgesetz enthält in §§ 56 ff. zwar **spezielle Entschädigungsregelungen**; diese sind jedoch nicht auf den Fall einer Pandemie ausgerichtet.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhält der Arbeitgeber auf Antrag eine **Erstattung in Höhe des Verdienstauffalls der betroffenen Mitarbeiter**, die Corona-bedingt nicht mehr ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen dürfen (z.B. weil sie erkrankt sind oder als ansteckungsgefährdend gelten). Nach Ablauf der sechs Wochen bemisst sich der Erstattungsbetrag nach der Höhe des Krankengeldes gemäß § 47 Abs. 1 SGB V, soweit der Verdienstauffall die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgebende Grenze nicht übersteigt. Daneben können Selbständige, die an Corona erkrankt sind oder für die eine Quarantäne angeordnet wurde, im Falle der Existenzgefährdung eine **Entschädigung ihrer ungedeckten laufenden Betriebsausgaben** beanspruchen, sofern sie infolge der Erkrankung bzw. Quarantäne ihren Betrieb bzw. ihre Praxis schließen mussten. Anträge auf Entschädigung sind innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt einzureichen. Weitergehende Entschädigungsansprüche, insbesondere Entschädigungsansprüche für generelle Betriebsschließungen, sieht das IfSG nicht ausdrücklich vor. Ob über den Wortlaut des § 65 Abs. 1 Var. 4 IfSG hinaus Entschädigungsansprüche auch bei (rechtmäßigen) behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten geltend gemacht werden können (z.B. generelle Betriebsschließungen), wie dies in der Literatur zum Teil gefordert wird, ist umstritten.

Davon unabhängig können sich Entschädigungsansprüche betroffener Unternehmen und Einrichtungen unter Umständen aus dem **allgemeinen Staatshaftungsrecht** ergeben, sollten sich die angeordneten Betriebsschließungen als rechtswidrig erweisen. Die ersten zu Corona-bedingten Schließungsanordnungen (zur Schließung von Einzelhandelsbetrieben: VG München, Beschlüsse vom 20.03.2020 - M 26 E. 20.1209 und M 26 S 20.1222; zur Schließung von Vergnügungsstätten: VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.03.2020 - 7 L 575/20; zu Schulschließungen: VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 - B 7 S 20.223; zu Veranstaltungsverböten: VG Stuttgart, Beschluss vom 14. März 2020 - 16 K 1466/20) ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zeigen allerdings, dass die Gerichte den zuständigen Behörden bei der Entscheidung, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus notwendig sind, einen weiten Prognosespielraum einräumen und die Gefahren, die von dem Corona-Virus für die Allgemeinheit ausgehen, als sehr gewichtig anerkennen. Wir müssen deshalb derzeit davon ausgehen, dass die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus grundsätzlich für rechtmäßig erachtet werden. Diese Bewertung kann sich jedoch aufgrund neu eintretender Entwicklungen auch kurzfristig ändern. Sollten sich behördliche Maßnahmen nicht bzw. nicht mehr als rechtmäßig erweisen, müssen sich Unternehmen mit sämtlichen ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen gegen die jeweiligen Maßnahmen zur Wehr setzen, da anderenfalls Haftungsansprüche gegen den Staat ausgeschlossen sind.

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

6. Staatliche Kreditprogramme und Zuschüsse

Staatliche Unterstützungen werden Unternehmen in Form von vergünstigten bzw. erleichterten Krediten und Zuschüssen erhalten. Zwar stehen dafür noch nicht alle Einzelheiten dazu fest. Folgendes zeichnet sich ab und soll kurzfristig umgesetzt werden:

Die **KfW legt ein Sonderprogramm** auf. Die KfW-Kredite werden über im sog. Hausbankenprinzip von den üblichen Kreditgebern ausgereicht. Die KfW übernimmt zu Gunsten der Hausbank eine interne Haftungsfreistellung von ausnahmsweise bis zu 80%. Im *KfW-Unternehmerkredit* können Betriebsmittelkredite bis EUR 1 Mill. beantragt werden. Antragsberechtigt sind jetzt auch Großunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu EUR 2 Mrd. (bisher lag die Grenze bei EUR 500 Mio.) Ähnliches gilt für den *KfW-Wachstumscredit*. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 80 % erhöht. Antragsberechtigte sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von EUR 5 Mrd. statt bisher EUR 2 Mrd. Für junge Unternehmen (weniger als fünf Jahre am Markt) kommt der *ERP-Gründerkredit* in Betracht. Hier stellt die KfW die Hausbank sogar bis 90 % frei; beantragt werden können Betriebsmittelkredite bis zu EUR 1 Mill. von Unternehmen bis zu einem Umsatz von EUR 2 Mrd. Bei allen Krediten sollen die Zugangsmöglichkeiten erleichtert werden, so dass auch eine Kreditausreichung an wegen der Corona-Epidemie kriselnde Unternehmen möglich ist.

Weitere Sonderkreditprogramme werden von den **Förderbanken der Bundesländer** aufgelegt werden, beispielsweise der LBank für Baden-Württemberg. Der *Liquiditätskredit* kann zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe genutzt werden und ist bis zu einem Betrag von EUR 5 Mio. möglich. Im Fall einer vorzeitigen Krisenbewältigung ist eine vorzeitige Rückzahlung kostenfrei möglich sein. Kredite der Förderbanken der Bundesländer sind in der Regel mit Bürgschaften der jeweiligen Bürgschafts-/Förderbanken kombinierbar. Auch die Kredite der Förderbanken der Bundesländer werden allermeist im Hausbankenprinzip ausgegeben.

Neben Krediten gibt es – wenn auch in geringem Umfang – **nicht rückzahlbare Zuschüsse**, sowohl vom Bund als auch einzelnen Ländern. Einzelheiten dazu stehen noch nicht überall abschließend fest. Antragsberechtigt sind in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (Bayern: bis zu 250 Erwerbstätige; BaWü: bis zu 50), die sich in einer corona-bedingten Liquiditätskrise befinden. Zudem sind die Zuschussbeträge gering. Bayern und BaWü gewähren z.B. maximal EUR 30.000, abhängig von der Betriebsgröße; das Soforthilfeprogramm des Bundes sieht einmalige Direktzuschüsse von maximal EUR 15.000 vor.

Der Bund und einige Bundesländer, u.a. Baden-Württemberg, beabsichtigen zudem die Einrichtung von **Beteiligungsfonds**. Über staatliche Beteiligungen soll so das Eigenkapital von an sich gesunden, aber krisenbedingt in Not geratenen mittelständischen Unternehmen, die eine wirtschaftliche Schlüsselfunktion innehaben, gestärkt werden, damit diese Unternehmen wieder liquide und kreditwürdig werden und so die aktuelle Krise überstehen können.

Als weitere Hilfsmaßnahmen werden **Steuerstundungen** unbürokratisch gewährt. Zum **Kurzarbeitergeld** lesen Sie bitte unseren Sonder-Newsletter zum Arbeitsrecht.

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

7. Augenmerk auf die Bonität von Auftraggebern, zeitnahe Abrechnungen der eigenen Leistungen

Insbesondere bei neuen (bisher unbekannt)en Auftraggebern sollte vor Leistungserbringung eine **Bonitätsprüfung** erfolgen. In welchem Umfang hierzu Recherche betrieben und Informationen eingeholt werden sollten, ist vom Einzelfall abhängig. Ggf. sollten **Vorschüsse** angefordert werden, wofür eine Absprache mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Jedenfalls sollten Leistungen bei Auftraggebern mit zweifelhafter oder ungewisser Bonität regelmäßig in kurzen Zeiträumen, d.h. wöchentlich, längstens aber alle vier Wochen abgerechnet werden. Nur so kann erreicht werden, dass im Fall einer späteren Insolvenz des Auftraggebers mit Aussicht auf Erfolg sog. **Bargeschäftsprivileg** genutzt werden und somit eine Rückforderung von im Vorfeld von Insolvenz bzw. Insolvenzantragsstellung erfolgten Zahlungen vermieden werden kann. Nach § 142 Abs. 1 InsO ist eine Leistung des Insolvenzschuldners (des „insolventen Auftraggebers“), für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt („Ihre Leistung“) gegenüber den allgemeinen Regelungen nur noch eingeschränkt anfechtbar. Dies nämlich nur dann, wenn beim Schuldner die Voraussetzungen der sog. Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) erfüllt wären und Sie bzw. Ihr Unternehmen erkannt hätte(n), dass der Schuldner unlauter handelt. Die Privilegierung des sog. Bargeschäfts, die auch für unbare Zahlungen gilt, setzt aber insb. den unmittelbaren Zusammenhang der Leistung mit der schuldnerischen Leistung voraus, was eine zeitliche Nähe und Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung erfordert. Die erforderliche Verknüpfung kann nur durch eine zeitnahe Abrechnung erbrachter Leistungen erreicht werden.

8. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als 100 (teilweise 50) Personen sind inzwischen fast überall durch entsprechende Verordnungen der Länder verboten. Dabei kommt es meistens nicht darauf an, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltungen handelt. Zugleich ist vielen Betrieben, die für Veranstaltungen gemietet werden (z.B. Bars, Clubs oder Hotels), der Betrieb ganz oder teilweise untersagt. Kann die „Location“ dem Veranstalter also die Dienstleistung gar nicht mehr anbieten, liegt ein **Fall der Unmöglichkeit nach § 275 BGB** vor (s.o.). Der Veranstalter wird dann auch von der Gegenleistung frei (§ 326 BGB). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch hier die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eingreifen und doch eine Teilvergütung geschuldet ist.

Verbietet die jeweilige Landesverordnung aber dem Veranstalter und nicht der „Location“ die Veranstaltung, liegt das Risiko zunächst bei ihm. Dann entscheiden das Vorliegen „höherer Gewalt“ (s.o.) und im Einzelfall vertraglich vereinbarte Stornierungs- und Rücktrittsklauseln. Sofern es sich dabei – wie bei den einzelnen Dienstleistungen einer Veranstaltung meistens – um AGB handelt, unterliegen diese der strengen Kontrolle der §§ 305 ff. BGB. abhängig gemacht wird. Vorzuziehen ist es daher, Besucher/Kunden über Hinweise auf die Ansteckungsgefahr und einzuhaltende Hygienemaßnahmen aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Besucher/Kunden ohne Datenspeicherung mündlich über ihr Befinden zu befragen oder im konkreten Verdachtsfall manuelle Fiebermessungen durchzuführen, um daraufhin über den Zugang zum Unternehmensgelände zu entscheiden.

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Sofern für eine Veranstaltung Mietverträge geschlossen werden – aber auch hinsichtlich anderer Veranstaltungs-verträge – kann wiederum der Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB einschlägig sein. Der Anspruch wegen „Störung der Geschäftsgrundlage“ geht auf Vertragsanpassung. Einzelheiten hängen von der konkreten Fallgestaltung ab.

9. Fristen, Termine und Verjährung

Die derzeitige Lage verlangsamt das öffentliche Leben und auch die Justiz. Dennoch bleiben **gesetzliche, gerichtliche und behördliche Fristen und Termine grundsätzlich in Kraft**. Einen automatischen Aufschub oder eine nachträgliche Fristverlängerung oder sog. „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ wird es nur wegen der Corona-Krise nicht geben. Fristen, auch die Verjährung, sind daher trotz allem im Auge zu behalten und ggf. frühzeitig zu verlängern oder zu erledigen

10. Kartellrecht auch in der Krise beachten

Das Kartellverbot ist auch in Zeiten der Krise uneingeschränkt zu berücksichtigen. Absprachen mit Wettbewerbern, Informationsaustausche und Kooperationen zur Meisterung von Lieferengpässen oder Absatzproblemen sind weiter nicht erlaubt:

- Absprachen über Preise, Produktionsmengen oder andere Wettbewerbsparameter sind verboten.
- Auch ein Informationsaustausch unter Wettbewerbern über Wettbewerbsparameter bleibt unzulässig. Daher kann ein Austausch mit Wettbewerbern über konkrete Maßnahmen des Unternehmens zur Bewältigung der Krise – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – kritisch sein.
- Ob Absprachen, Informationsaustausche, Lieferverweigerungen oder besondere Konditionenvereinbarungen angesichts der besonderen Situation im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind, kann nur anhand einer umfassenden Abwägung aller Effekte der Maßnahme beurteilt werden. Dabei ist entscheidend, ob die Maßnahme Effizienzen erzeugt und sich für den Verbraucher vorteilhaft auswirkt.
- Um die gegenwärtige Krise zu meistern, mögen sich Kooperationen mit Wettbewerbern (z. B. Einkaufs- oder Vertriebskooperationen) besonders anbieten. Auch Kooperationen können zulässig sein, wenn sie sich nicht negativ auf den Wettbewerb auswirken können bzw. im Einzelfall zu Effizienzvorteilen führen, die sich für den Verbraucher positiv auswirken. Hier ist eine genaue Prüfung der beabsichtigten Kooperationen erforderlich.
- Verbandsarbeit stellt weiterhin keinen kartellrechtsfreien Raum dar. Sofern Wettbewerber sich im Verband über Wege aus der Krise heraus abstimmen, müssen sie das Kartellrecht beachten. So kann es zulässig sein, im Verband Forderungen an die Politik gemeinsam zu erarbeiten. Sofern die Politik neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Unternehmen setzt, ist jedoch Vorsicht geboten. Wie die Unternehmen entstehende Handlungsspielräume umsetzen, stellt in der Regel einen Wettbewerbsparameter dar, über den grundsätzlich kein Austausch stattfinden darf.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Christian Gunßer

Finanzen, Kredite, Immobilien, Miete

Gunsser@oppenlaender.de

0711/60187-162



Dr. Torsten Gerhard

Infektionsschutzgesetz, Öffentliches Recht

Gerhard@oppenlaender.de

0711/60187-152



Dr. Malte Weitner

Verträge

Weitner@oppenlaender.de

0711/60187-176



Dr. Christina Koppe-Zagouras

Gewerblicher Rechtsschutz

Koppe@oppenlaender.de

0711/60187-160



Dr. Donata Beck

Kartellrecht

Beck@oppenlaender.de

0711/60187-214



OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE



Börsenplatz 1 70174 Stuttgart T 0711/60187-0 F 0711/60187-222 www.oppenlaender.de
